



Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

Gebührenordnung für den Studiengang „Joint Master of International Economic Law“

vom 09.07.2008

Aufgrund der §§ 111 Abs. 3 S. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 2 und 77 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA 2004, S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. März 2006 (GVBl. LSA 2006, S. 102) und der Allgemeinen Gebührenordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17. Mai 2006 (ABl. 2006, Nr. 5, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Gebührenordnung für den Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ erlassen.

§ 1

Geltungsbereich, Gebührenpflicht, Verwendung der Gebühren

- (1) Diese Gebührenordnung für den nicht-konsekutiven, postgradualen Masterstudiengang „Joint Master of International Economic Law“ regelt die Erhebung einer Gebühr gemäß § 2 Abs. 2 AllgGebührenO.
- (2) Die Höhe der Gebühr ergibt sich aus einer Kalkulation der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.
- (3) Die Gebühr wird für die Verbesserung der Lehre aufgewandt, u.A. für zusätzliche Seminare, Honorarkräfte, Gastvorträge, Skripten, Kopiervorlagen, Workshops, Exkursionen.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ beträgt pro Teilnehmerin bzw. Teilnehmer und Semester 500,00 €.
- (2) Von Studierenden der Southwest University of Political Science and Law Chongqing (Volksrepublik China) werden gemäß § 2 Abs. 3 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ keine Studiengebühren der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erhoben.
- (3) Studierende, die sich im Mutterschutz gemäß Mutterschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.2002 (BGBl. I S. 2318) in der derzeit gültigen Fassung oder in der Elternzeit gemäß Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit vom 05.12.2006 (BGBl. I S. 2748) in der derzeit gültigen Fassung befinden, sind von der Zahlung der Gebühren für diese Zeiten befreit. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 der Allgemeinen Gebührenordnung entsprechend.
- (4) Die Befreiung von den Gebühren erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Aufnahme des Studiums ist der Antrag zusammen mit dem Antrag auf Zulassung bis zum 28.02. eines jeden Jahres für das Sommersemester bzw. bis zum

31.08. eines jeden Jahres für das Wintersemester bei der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. Bei Rückmeldung entsprechen die Fristen für die Anträge den Rückmeldefristen.

§ 3 Fälligkeit, Zahlung

Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Studiengang „Joint Master of International Economic Law“ auf der Grundlage eines Bescheides. Der Nachweis der Zahlung der Teilnahmegebühr in Höhe von 500,00 € ist bis zum 31. August zu erbringen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde beschlossen vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät am 28.01.2008, vom Akademischen Senat am 09.07.2008.

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 29. Juli 2008

Prof. Dr. Wulf Diepenbrock
Rektor